



**Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens**

**Vorlage Nr. 78**

**an die 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

**über den Entwurf eines**

**Kirchengesetzes über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Die Kirchenleitung legt der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und zur Änderung weiterer Gesetze zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Auf die beiliegende Begründung zum Gesetzentwurf wird verwiesen.

Dresden, am 18. Oktober 2019

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez.  
Otto Guse  
stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung

Anlage

# **Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom ...

Reg.-Nr. 14220 (12) 1023

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des Auftrags der Kirche, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen, ordnen die Kirchenverfassung, Kirchengesetze und weitere kirchenrechtliche Regelungen den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, der Landeskirche und anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Aufgaben zu. Diese Aufgaben sind nach staatlichem und kirchlichem Recht öffentliche Aufgaben, und die Landeskirche und ihre öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen üben bei ihrer Ausführung Hoheitsgewalt aus.

#### **§ 1**

(1) Die kirchlichen Körperschaften erfüllen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben, insbesondere ihre Aufgaben im Bereich der Verkündigung und der Selbstverwaltung, selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Körperschaften.

(2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Landeskirche und ihre Untergliederungen.

#### **§ 2**

(1) Die Kirchengemeinden nehmen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben im Rahmen der nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz gebildeten Strukturen wahr.

(2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden können eine Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben schließen, durch die sie der anstellenden Kirchengemeinde die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Im Rahmen der Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben kann die anstellende Kirchengemeinde im Geltungsbereich der von den Kirchengemeinden erlassenen Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen. Sie erledigt die Aufgaben im Namen der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Soweit Aufgaben nach Absatz 2 auf die anstellende Kirchengemeinde übertragen sind, beschäftigen die übrigen Kirchengemeinden kein eigenes Personal.

(5) Die Kirchengemeinden können dem Verbundausschuss die Befugnis übertragen, im Rahmen der gemäß Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen mit Wirkung für alle dem Schwesterkirchverhältnis angehörenden Kirchengemeinden zu erlassen.

(6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der jeweils geltenden Fassung, des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchengemeindeebene (Kirchengemeindestrukturgesetz) in der jeweils geltenden Fassung und das Kirchengesetz über die Kirchengemeindeverbände (Kirchengemeindeverbandsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

### § 3

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Landeskirche entsprechend.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen und deren Untergliederungen, mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und mit sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bleibt von den Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen**

Das Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen vom 2. April 2006, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. April 2019 (ABl. S. A 83), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Trägerkirchenbezirk die Übernahme weiterer Aufgaben im Bereich des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens durch die kassenführende Stelle vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Kassenstellenausschusses (§ 5 Absatz 2).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die über die Aufgabenzuweisung nach § 2 Absatz 1 hinausgehenden weiteren Aufgaben im Bereich des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens erledigen die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke selbst oder übertragen sie durch Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 auf die kassenführende Stelle.“

#### **Artikel 3**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit Zentraler Gehaltsabrechnungsstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

§ 3 des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit Zentraler Gehaltsabrechnungsstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. Oktober 1990 (ABl. S. A 96) wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsträger im Bereich der Landeskirche sind verpflichtet, die Leistungen der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle gemäß § 2 in Anspruch zu nehmen. Das Recht zur Selbsterledigung dieser Aufgaben geht insoweit auf die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle über. Rechtsträger im Sinne dieses Kirchengesetzes sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihre Dienststellen und unselbständigen Einrichtungen und Werke, die Angelegenheiten des Personalwesens bearbeiten und im Rechtsträgerverzeichnis der Landeskirche aufgeführt sind.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Kirchengesetzes zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz)**

§ 9 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz) vom 2. April 2006, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. April 2018 (ABl. S. A 62), wird aufgehoben.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



## Begründung

### Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und zur Änderung weiterer Gesetze

#### A - Zum Ganzen

Durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geordnet.

Der Gesetzgeber hat den juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Option eingeräumt, § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), der bisher die umsatzsteuerliche Behandlung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelte, weiter für Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden. Diese Option wurde für alle kirchlichen Körperschaften im Bereich der Landeskirche ausgeübt, so dass den kirchlichen Körperschaften eine Übergangsfrist zur Verfügung steht, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Bislang wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als (umsatzsteuerlicher) Unternehmer angesehen. Durch die Anknüpfung an den Begriff des Betriebes gewerblicher Art aus dem Körperschaftsteuerrecht wurden Umsätze unter 35.000 EUR (Nichtaufgriffsgrenze) bislang in aller Regel als nicht steuerbar behandelt. Diese Möglichkeit besteht ab dem Jahr 2021 nicht mehr.

Der neue § 2b UStG kehrt die bisherige Systematik um: Danach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage handeln, stets Unternehmer und ihre Leistungen sind als umsatzsteuerbarer Umsatz den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterworfen.

Sie gelten nur dann nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, d. h. wenn sie auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig werden (Gesetz, Verordnung, Satzung etc.) und diese Privilegierung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (§ 2b UStG als Ausnahmenvorschrift zum Unternehmerbegriff in § 2 Absatz 1 UStG).

§ 2b UStG beinhaltet eine verhältnismäßig komplex strukturierte Auflistung von Regelbeispielen, die die Annahme einer größeren Wettbewerbsverzerrung ausschließen (Text s. Anlage am Ende der Begründung). Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 (BStBl I 2016, Seite 1451 ff.) Festlegungen für die Anwendung des § 2b UStG getroffen, die für die Auslegung herangezogen werden können. Darauf wird auch im Folgenden Bezug genommen.

Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts hat zum einen zur Folge, dass künftig anders als bisher Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage ab dem ersten Cent grundsätzlich umsatzsteuerlich relevant sind. Zum anderen führt sie dazu, dass selbst Leistungsbeziehungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im hoheitlichen Bereich umsatzsteuerpflichtig werden können, wenn ein Wettbewerb mit Privaten besteht. Faktisch arbeiten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Landeskirche bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben nur untereinander zusammen und treten dabei nicht in einen Wettbewerb mit Privaten. Die Einführung des § 2 b UStG macht es aber erforderlich, dass rechtliche Regelungen geschaffen werden, die einen Wettbewerb mit privaten Dritten ausdrücklich ausschließen, damit die Zusammenarbeit im hoheitlichen Bereich nicht zusätzlich mit Steuern belastet wird. Es ist nicht Ziel des neuen Umsatzsteuerrechts, die Zusammenarbeit im hoheitlichen Bereich zu besteuern, sondern Zielrichtung der Neuregelung ist es, die öffentliche Hand dort zu besteuern, wo sie in einen Wettbewerb mit Privaten tritt. Deshalb müssen zur Klarstellung rechtliche Regelungen geschaffen werden, mit denen sich die Bereiche hoheitlicher Zusammenarbeit, die nicht im Wettbewerb stattfinden, von anderen Tätigkeitsbereichen abgrenzen lassen.

Im Hinblick auf die Neuregelung des § 2 b UStG sind gesetzliche Bestimmungen erforderlich, um einen Wettbewerb im Sinne des § 2 b UStG auszuschließen. Außerdem ist im Zuge der notwendigen Anpassungen auch die Änderung bestehender Kirchengesetze notwendig. Deshalb ist gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung die Verabschiedung eines Kirchengesetzes erforderlich.



## **B – Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

### **Artikel 1**

#### **Zur Präambel**

Voraussetzung für einen Leistungsaustausch im umsatzsteuerlich nicht relevanten Bereich ist nach § 2 b Absatz 1 UStG die Wahrnehmung von Aufgaben „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“. Darunter sind solche Aufgaben bzw. Tätigkeiten zu verstehen, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Die öffentlich-rechtliche Sonderregelung kann sich aus einem Gesetz, einer Rechtsverordnung, einer Satzung, öffentlich-rechtlichen Verträgen usw. sowie aus der kirchenrechtlichen Rechtssetzung ergeben (vgl. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, a.a.O. Rdnr. 6). Die öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen, die die öffentlichen Aufgaben der Kirche beschreiben, entspringen dem Auftrag der Kirche, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen. Davon ausgehend ordnen Kirchenverfassung, Kirchengesetze und sonstige kirchenrechtliche Regelungen den juristischen Personen im Bereich der Landeskirche, insbesondere den Kirchengemeinden, den Kirchenbezirken und der Landeskirche öffentliche Aufgaben zu. Im Recht der Landeskirche ist die Zusammenarbeit zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben schon in zahlreichen Gesetzen ausdrücklich benannt. So ist z.B. im § 10 Absatz 3 der Kirchenverfassung geregelt, dass die Kirchengemeinden nach Kräften auch zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben beitragen und den anderen Kirchengemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben helfen. Für die Kirchenbezirke ist im § 13 Kirchenverfassung festgeschrieben, dass sie übergemeindliche Aufgaben erfüllen und die Kirchengemeinden und Einrichtungen unterstützen sowie die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk fördern. Dies setzt sich in einfachgesetzlichen Regelungen wie der Kirchengemeindeordnung und dem Kirchengemeindestrukturgesetz ganz konkret fort. An diese schon vorhandenen Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Körperschaften knüpft das vorliegende Gesetz an.

#### **Zu § 1**

Die den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und der Landeskirche zugewiesenen Aufgaben lassen sich einteilen in die Bereiche Verkündigung und Selbstverwaltung. Besonders anschaulich lässt sich dies aus § 13 KGO ableiten, in dem die Aufgaben der Kirchengemeinden benannt sind. In Absatz 1 werden die Aufgaben im Bereich der Verkündigung aufgezählt, in Absatz 2 die Aufgaben, die sich aus der Selbstverwaltung der Körperschaft ergeben. Unter Selbstverwaltung fallen dabei auch die Grundstücksverwaltung einschließlich der Bauunterhaltung, die Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und die Verwaltung der Lehen usw.

Bei der Landeskirche kommt zu den Bereichen der Verkündigung und der Selbstverwaltung zusätzlich der Bereich der Aufsicht als öffentlich-rechtlich zugewiesene Aufgabe hinzu.

Die Körperschaften nehmen ihre hoheitlichen Aufgaben entweder selbst wahr oder in Zusammenarbeit in unterschiedlicher Form mit anderen kirchlichen Körperschaften. Dies war auch schon bisher der Fall. Insofern ist die Regelung in Absatz 1 eine bloße Klarstellung. Allerdings ist sie zugleich eine Voraussetzung dafür, dass dadurch eindeutig geregelt ist, dass in diesem Bereich aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung kein Wettbewerb mit Privaten im Sinne des § 2 b Abs. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 UStG besteht. Denn aus der Regelung des Absatz 1, dass die Körperschaften ihre öffentlichen Aufgaben selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Körperschaften erfüllen, folgt, dass die Erbringung in Zusammenarbeit mit Privaten oder durch Private ausgeschlossen ist.

Dürfen Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, womit die Voraussetzung gemäß § 2 b Abs. 3 Nummer 1 UStG erfüllt ist, ist nicht entscheidend, in welchem Bereich die empfangende juristische Person des öffentlichen Rechts die bezogenen Leistungen verwendet. Nach dem BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 (a.a.O. Rdnr. 41) ist die Anwendung der Regelung nicht ausgeschlossen, wenn die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden. Das heißt also, dass die Regelung auch in dem Fall zur Anwendung kommen kann, in dem die anstellende Kirchengemeinde die gesamte Friedhofsbewirtschaftung und -verwaltung im Schwesterkirchverhältnis auch für die anderen Schwestern erbringt und darin auch Dienstleistungen für den Wirtschaftsbereich des Friedhofs der anderen Kirchengemeinden enthalten sind. In dieser Konstellation führt die Erbringung von Leistungen für den Wirtschaftsbereich einer anderen Körperschaft nicht zwangsläufig zur Umsatzsteuerbarkeit.

Werden jedoch lediglich einzelne Teilaufgaben zur Erledigung auf eine andere Körperschaft übertragen, die nur verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten darstellen und auch von Privaten erbracht werden können, z.B. Gebäudereinigung oder Grünflächenpflege, so ist davon auszugehen, dass dies

nicht als Übertragung einer öffentlichen Aufgabe eingestuft werden kann. Die übertragene nur unterstützende Hilfstätigkeit verliert durch die Trennung von der hoheitlichen Aufgabe ihren Charakter als Bestandteil einer öffentlichen Aufgabe. Bei der Übertragung bloß unterstützender Hilfstätigkeiten ist daher von einer Umsatzsteuerbarkeit auszugehen.

Anders ist es – wie oben ausgeführt –, wenn die Aufgaben der Gebäudebewirtschaftung oder der Friedhofsverwaltung insgesamt auf eine andere Körperschaft übertragen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, a.a.O. Rdnr. 49 f.).

In Absatz 2 wird definiert, wer unter den Begriff der kirchlichen Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes zu fassen ist: Gemeint sind die Landeskirche und ihre Untergliederungen, also die Kirchenbezirke, Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde und Kirchgemeindev Verbände.

## **Zu § 2**

In § 2 werden Regelungen für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben auf Gemeindeebene getroffen. Absatz 1 stellt klar, dass die Kirchgemeinden die Aufgaben im Rahmen der nach dem Kirchgemeindestrukturgesetz gebildeten Strukturen wahrnehmen.

Absatz 2 bestimmt, dass im Schwesterkirchverhältnis eine Vereinbarung geschlossen werden kann, durch die die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die Schwesterkirchgemeinden auf die anstellende Gemeinde übertragen wird. Durch diese gesetzliche Konkretisierung und den Rückbezug des Gesetzes auf die den Kirchgemeinden durch das kirchliche Recht zugeordneten öffentlichen Aufgaben besteht für den Bereich des Schwesterkirchverhältnisses eine gesetzliche Regelung im Sinne des § 2 b Abs. 3 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz, die die Voraussetzung dafür schafft, dass der Leistungsaustausch zwischen den Schwesterkirchgemeinden bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben umsatzsteuerfrei möglich ist. Für Kirchgemeinden, die einem Kirchspiel oder Kirchgemeindebund angehören, ist eine entsprechende neue Regelung nicht notwendig. Denn die Verwaltungsaufgaben dieser Kirchgemeinden werden ja bereits aufgrund Gesetzes von der gemeinsamen Verwaltung in ihrer Struktureinheit wahrgenommen.

Über die Übertragung ist eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Für die Vereinbarung wird ein Muster zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 3 regelt den Grundsatz, dass die anstellende Kirchgemeinde, der Aufgaben übertragen wurden, diese Aufgaben nach den rechtlichen Regelungen der jeweiligen anderen Kirchgemeinden ausführt.

Absatz 4 hat klarstellende Funktion: Wenn eine Aufgabe auf eine andere Körperschaft übertragen wurde, muss auch die Ausführung allein durch deren Personal erfolgen; die anderen Kirchgemeinden haben deshalb für diese Aufgaben kein Personal mehr.

Absatz 5 verweist auf die in § 2a Absatz 3 Kirchgemeindestrukturgesetz schon angelegte Möglichkeit, dem Verbundausschuss die Befugnis zu übertragen, die rechtlichen Grundlagen für die übertragenen Aufgaben zu vereinheitlichen und mit Wirkung für alle Schwestern zu erlassen.

Absatz 6 stellt klar, dass die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung, des Kirchgemeindestrukturgesetzes und des Kirchgemeindevbandsgesetzes von den Bestimmungen dieses neuen Gesetzes unberührt bleiben. Das neue Gesetz trifft zwar Regelungen zur Erledigung von Aufgaben auch innerhalb des im Kirchgemeindestrukturgesetz geregelten Schwesterkirchverhältnisses, ändert aber die bestehenden Regelungen nicht.

## **Zu § 3**

### **Anwendungsbereich**

Das Kirchengesetz stellt zunächst auf kirchliche Körperschaften ab. Absatz 1 regelt, dass es entsprechend aber auch für sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts in der Landeskirche gilt; das heißt z.B. auch für öffentlich-rechtliche Stiftungen und Ärare.

Absatz 2 stellt klar, dass das Gesetz nur für die Zusammenarbeit innerhalb der Landeskirche gilt. Die sich aus dem Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergebende Möglichkeit der Landeskirche und ihrer Untergliederungen, im hoheitlichen Bereich öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen, deren Untergliederungen oder Einrichtungen, mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, mit dem Freistaat oder Kommunen zu schließen, wird durch das Gesetz nicht tangiert.



## **Zu Artikel 2**

### **Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen**

Paragraph 2 Absatz 3 Kassenstellengesetz ist im April 2016, kurz nachdem § 2 b UStG erlassen worden ist, so abgeändert worden, dass er auf eine Vereinbarkeit mit § 2 b Abs. 3 Nr. 2 UStG (langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) ausgerichtet wurde. Dazu wurden die Voraussetzungen, die § 2b UStG für diese Variante fordert, in das Kassenstellengesetz implementiert. Nunmehr soll nach gründlicher Prüfung des neuen Umsatzsteuerrechts eine andere Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden und Kirchenbezirken im Hinblick auf die Kassenstellen gewählt werden: Die Zusammenarbeit soll so geregelt werden, dass sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auf die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts beschränkt ist und dadurch die Voraussetzungen des § 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG, also einer anderen Alternative des § 2b UStG, erfüllt sind. Deshalb kann insbesondere die Voraussetzung, dass im Einzelfall ein gemeinsames kirchliches Interesse bestehen muss, in dieser Vorschrift entfallen. Das Interesse ergibt sich bei der Variante des § 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG bereits aus der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelung, hier also dem Kirchengesetz nach Artikel 1 dieses Gesetzes. Die Umstellung auf diese Rechtsgrundlage empfiehlt sich auch deshalb, da derzeit noch umstritten ist, ob § 2 b Abs. 3 Nr. 2 EU-rechtskonform ist oder nicht.

Die Ergänzung in § 3 Absatz 2 des Kassenstellengesetzes dient dazu, klarzustellen, dass es im Bereich der Kassenführung keinen Wettbewerb mit Privaten gibt, sondern die Kirchgemeinden auch die nicht zwingend der Kassenverwaltung übertragenen Aufgaben im Bereich des Haushalt,- Kassen- und Rechnungswesens entweder selbst erledigen oder auf die Kassenverwaltung übertragen. Faktisch ist das jetzt schon der Fall. Mit der Regelung ist auch an dieser Stelle ein Wettbewerb mit Privaten gesetzlich eindeutig ausgeschlossen.

## **Zu Artikel 3**

### **Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit Zentraler Gehaltsabrechnungsstellen**

Faktisch besteht zwar ein Anschluss aller Rechtsträger im Bereich der verfassten Kirche an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in der Landeskirche. Geregelt aber ist der Anschluss- und Benutzungszwang bisher nicht. Dies muss im Hinblick auf die Anforderung, dass nach § 2 b UStG geregelt sein muss, dass die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen, aber ausdrücklich geschehen. Außerdem wird die Definition der Rechtsträger in § 3 Abs. 1 geschärft: Zu den Rechtsträgern, die verpflichtend die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in Anspruch nehmen, gehören die öffentlich-rechtlich verfassten Körperschaften in der Landeskirche, also insbesondere die Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche selbst. Außerdem zählen dazu deren rechtlich unselbständige Dienststellen, Einrichtungen und Werke. Der unklare Zusatz „aller Art und Rechtsform“ wird gestrichen.

## **Zu Artikel 4**

### **Änderung des Kirchengesetzes zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung**

Die bisherige Regelung des § 9 Absatz 3 Zentralstellengesetz verweist für besondere Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung auf eine Gebührenordnung. Schon jetzt ist es aber Praxis, dass die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung weitere Leistungen an die Kirchgemeinden, insbesondere Auswertungen, ohne Erhebung einer Gebühr erbringt. Wegen des Aufwands, der mit der Erstellung von Gebührenbescheiden für vergleichsweise geringe Beträge verbunden wäre, sollen auch künftig keine Gebühren dafür mehr erhoben werden. Deshalb wird diese Bestimmung gestrichen. Entsprechend wird dann auch die Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes, Abschnitt II – Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (Rechtssammlung Nr. 1.1.8.1) zu ändern sein.

## **Anlage: § 2 Absatz 1 und § 2b Umsatzsteuergesetz**

### **§ 2 Unternehmer, Unternehmen**

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

.....

### **§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
  - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
  - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
  - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
  - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

